

IN EIGENER SACHE

PLATOW Recht verleiht im kommenden Jahr erstmals Award

„BESTES RECHTSBERATUNGSPROJEKT 2010“ — Im März des kommenden Jahres feiert unsere Publikation PLATOW Recht ihr dreijähriges Bestehen. Dieses Jubiläum nehmen wir zum Anlass, um erstmalig den PLATOW Recht Award für das „Beste Rechtsberatungsprojekt 2010“ zu vergeben. Damit zeichnen wir ein durch Innovation und Komplexität hervorstechendes Rechtsberatungsprojekt des abgelaufenen Jahres aus.

Eine hochkarätige Jury – bestehend aus **Melanie Flessner** (Head of Mergers & Acquisitions Legal, **Evonik Industries**), **Arne Wittig** (General Counsel, **Deutsche Bank**) und **Christoph Wolf** (Head of Legal, **Morgan Stanley Bank**) – wird die eingereichten Projekte kritisch begutachten. Dabei wird sie ihr Augenmerk zum einen auf die Hauptkriterien Innovation und Komplexität legen und zum anderen den Aspekt der Effizienz in die Beurteilung einfließen lassen. Auf dieser zweiten Stufe wird die Jury ihren Blick zudem auf die gesellschaftliche Relevanz der vorgestellten Projekte richten.

Unter allen Einsendungen wird die Jury bis zum 1.4.11 drei Projekte nominieren, um schließlich im Rahmen des 6. PLATOW InvestorenFORUM am 3.5.11 in der Villa Kennedy den Sieger des „Besten Rechtsberatungsprojektes 2010“ zu küren. Alle interessierten Kanzleien sind herzlich eingeladen, uns das aus ihrer Sicht hervorstechendste Projekt vorzustellen. Einreichungen werden wir bis zum 31.1.11 berücksichtigen. Die genauen Kriterien für die Vergabe sowie die formalen Anforderungen haben wir in einer Broschüre zusammengestellt, die wir Ihnen gerne auf Anfrage zukommen lassen. Bitte senden Sie dafür eine E-Mail an rolf.kopel@platow.de. ■

Bundesbank siegt mit Hengeler im Streit um Banknotenherstellung

BUNDESDRUCKEREI ENDGÜLTIG AUS DEM RENNEN — Die **Deutsche Bundesbank** hatte die Herstellung von rund 27% des europäischen Gesamtbedarfs an Euro-Banknoten für 2011 europaweit in mehreren Losen ausgeschrieben. Das Angebot der **Bundesdruckerei** kam dabei aus wirtschaftlichen Gründen nicht zum Zug womit diese erstmals keinen Druckauftrag der Bundesbank erhielt. Die Bundesdruckerei leitete daraufhin ein Nachprüfungsverfahren ein.

Nachdem die zuständige Vergabekammer den Antrag zurückgewiesen hatte, legte die Bundesdruckerei sofortige Beschwerde beim **OLG Düsseldorf** ein und begehrte eine Verlängerung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde. Mit Beschluss vom 28.10.10 wies das OLG diesen Antrag mangels ausreichender Erfolgsaussichten zurück. Die Bundesbank hat daraufhin am 1.11.10 den Unternehmen **Joh. Enschedé** (Niederlande), **Oberthur Technologies** (Frankreich) und **Giesecke &**

Devrient (Deutschland) den Auftrag erteilt. Die Kanzlei **Hengeler Mueller** hat die Deutsche Bundesbank im Verfahren vor dem OLG Düsseldorf vertreten. Tätig war dabei ein Team um Partner **Cord-Georg Hasselmann** (Berlin). Das Unternehmen Oberthur Technologies wurde daneben von der Kanzlei **Heuking Kühn Lüer Wojtek** mit den Rechtsanwältinnen **Ute Jasper** und **Daniel Soudry** (beide Düsseldorf) beraten.

Mit der europaweiten Ausschreibung der Druckaufträge kommt die Bundesbank einer ohnehin gesetzlichen Verpflichtung nach. Voraussichtlich ab 2012 wird dieses Verfahren bei der Banknotenbeschaffung die Regel sein. Ab dann sind alle nationalen Zentralbanken, die am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilnehmen, hierzu verpflichtet. ■

Fusion zwischen Volksbank Rems und Stuttgarter Volksbank perfekt

GLEISS LUTZ BERÄT — Mit dem Eintrag in das Genossenschaftsregister am 28.10.10 beim **Amtsgericht Stuttgart** ist die Verschmelzung der **Volksbank Rems** und der **Stuttgarter Volksbank** wirksam geworden. Das fusionierte Institut mit Sitz in der Landeshauptstadt firmiert künftig unter dem Namen **Volksbank Stuttgart**. Rechtlich beraten wurde die Stuttgarter Volksbank bei dem Zusammenschluss von der Anwaltskanzlei **Gleiss Lutz**. Die Federführung hatte dabei der Düsseldorfer Partner **Stefan Mutter** (Gesellschaftsrecht) inne.

Grundlage für die Fusion waren der im Mai gefasste Beschluss der Vertreterversammlung der Volksbank Rems und die Zustimmung der Hauptversammlung der Stuttgarter Volksbank im Juni. Mit jeweils großer Mehrheit befürworteten die Teilhaber beider Banken die Bündelung der Kräfte. Mit einer Bilanzsumme von 4,7 Mrd. Euro, einem betreuten Kundenvolumen von rund 9,3 Mrd. Euro und ca. 270 000 Kunden entsteht mit dem neuen Institut die größte Volksbank in Baden-Württemberg. ■

Freshfields berät Energieversorger

FÖRDERFONDSVERTRAG — Die internationale Anwaltssozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer** hat die vier großen Energieversorgungsunternehmen (EVU) in Deutschland – **E.ON**, **RWE**, **EnBW** und **Vattenfall** – umfassend zu der von der **Bundesregierung** geplanten Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke, der Erhebung der Kernbrennstoffsteuer, der Schaffung des Energie- und Klimafonds sowie bei den Verhandlungen zum Abschluss des Förderfondsvertrags mit der Bundesregierung beraten. Dabei gehörten dem Team der Kanzlei u. a. die Partner **Benedikt Wolfers** (Öffentliches Wirtschaftsrecht/Regulierung, Berlin), **Axel Epe** (Gesellschaftsrecht/M&A), **Herbert Posser** (Öffentliches Wirtschaftsrecht/Atomrecht), **Jochen Lüdicke** (Steuerrecht, alle Düsseldorf), **Andreas von Bonin** (Beihilferecht/Kartellrecht, Brüssel) und **Hans-Joachim Prieb** (Vergaberecht/Energiesteuerrecht, Berlin) an. ▶

Die Beratung umfasste die verfassungs- und steuerrechtliche Bewertung der geplanten Erhebung der Kernbrennstoffsteuer, die atomrechtliche Bewertung der Laufzeitverlängerung in den Novellen zum Atomgesetz, die gesamte rechtliche Konzeptionierung und Begleitung der Verhandlungen des öffentlich-rechtlichen Förderfondsvertrags mit der Bundesregierung sowie die Schaffung des Sondervermögens Energie- und Klimafonds. Die EVU beauftragten Freshfields Bruckhaus Deringer gemeinsam mit diesem Mandat.

Der Förderfondsvertrag mit den EVU ist Teil des Energiekonzepts der Bundesregierung, das eine Abschöpfung eines erheblichen Teils der Gewinne aus der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken zur nachhaltigen Förderung regenerativer Energien vorsieht. Der Vertrag bildet einen zentralen Baustein des langfristigen Ziels der Bundesregierung, die Energieversorgung ab 2050 insgesamt zu ca. 80% auf regenerative Energiequellen zu stützen. Der Vertrag sieht einerseits die Verpflichtung der EVU zu Vorausleistungen im Volumen von 1,4 Mrd. Euro für die Jahre 2011 bis 2016 sowie andererseits ab 2017 Förderbeiträge der EVU von 9 Euro pro Megawattstunde eingespeister Laufzeitverlängerungsmengen vor. ■

Buse Heberer Fromm begleitet Hygrapha bei Übernahme

WELTMARKTFÜHRER VIKING VERSTÄRKT SICH — Das Unternehmen **Viking Life-Saving Equipment** hat mit Wirkung zum 1.10.10 alle Gesellschaftsanteile der **Hygrapha Sicherheit auf See** von deren beiden Gesellschaftern **Rüdiger Steinbach** und **Wolfgang Lünenbürger** übernommen. Dabei wurde Hygrapha von der Kanzlei **Buse Heberer Fromm** mit den Anwälten **Levin von Usslar** und **Florian Brem** (beide Hamburg) rechtlich beraten. Viking wiederum vertraute auf **CMS Hasche Sigle** mit Rechtsanwalt **Sebastian Ortmann** (Hamburg).

Hygrapha mit Sitz in Hamburg und Büros in Shanghai und Mumbai ist ein unabhängiges Handelsunternehmen für maritime Sicherheitsausrüstungen und erwirtschaftete 2009 Erlöse in Höhe von mehr als 15 Mio. Euro. Viking mit Sitz im dänischen Esbjerg ist mit 1 300 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mehr als 150 Mio. Euro im vergangenen Jahr Weltmarktführer in diesem Bereich. Mit der Übernahme bündeln die beiden früheren Wettbewerber ihre Kräfte und Kompetenzen – vor allem auf dem deutschen Markt. Geschäftsführer der Hygrapha bleibt der frühere Gesellschafter Rüdiger Steinbach, der mit dem 1.10.10 zusätzlich auch die Geschäftsführung von Viking Deutschland übernommen hat. Über den Kaufpreis wurde zwischen den Parteien Stillschweigen vereinbart. ■

Private Equity-Investor ILP II/III veräußert Z&J Technologies

CMS HASCHE SIGLE BERÄT — Der Private Equity-Investor **ILP II/III** hat über seine in Luxemburg ansässige Tochtergesell-

schaft **Valves Investment** den Industrie-Armaturenhersteller **Z&J Technologies** an die weltweit tätige Maschinenbau-Gruppe **IMI** veräußert. Der dem Verkauf zu Grunde liegende Unternehmenswert der Z&J Technologies beträgt 135 Mio. Euro. ILP II/III wurde bei dieser Transaktion in Deutschland von ihrem exklusiven Berater **J. Hirsch & Co. Deutschland** unterstützt. Die Transaktion bedarf noch der Freigabe der Kartellbehörden in Deutschland, Österreich, Russland und der Ukraine.

Ein Team der Kanzlei **CMS Hasche Sigle** um Partner **Joachim Dietrich** hat den Investor ILP II/III, der auf Private Equity-Investitionen in europäische Unternehmen spezialisiert ist, bei dieser Transaktion rechtlich beraten. Auf Seiten von IMI war daneben die internationale Anwaltssozietät **Salans** aktiv. Das Team, das unter der Leitung von Partner **Hermann Meller** (Gesellschaftsrecht, Berlin/Frankfurt) stand, beriet umfassend in allen rechtlichen und Compliance-Fragen. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Als Konsequenz aus der Finanzkrise hat der **Bundestag** die umstrittene Bankenabgabe beschlossen. Gleichzeitig verabschiedete das Parlament am 28.10.10 strengere Bonusregeln für Manager und ein neues Insolvenzverfahren, um Großbanken in einer Schieflage schneller sanieren zu können. Das Gesetz bedarf allerdings noch der Zustimmung des **Bundesrates**. Mit der Bankenabgabe soll ein rund 70 Mrd. Euro schwerer Fonds eingerichtet werden, der künftig bei Krisenfällen einspringt. In den Fonds müssen nahezu alle deutschen Kreditinstitute einzahlen – auch Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Ausnahmen gibt es lediglich für Förderbanken und die **Landwirtschaftliche Rentenbank**. Darüber hinaus gibt es künftig eine Gehaltsobergrenze von jährlich 500 000 Euro für alle Mitarbeiter staatlich gestützter Banken. Bislang galt diese Regelung nur für Vorstandsmitglieder. Bei Banken, an denen der Staat mit mehr als 75% beteiligt ist, werden Bonuszahlungen und andere variable Vergünstigungen komplett gestrichen.

— Die **Deutsche Bank** muss im Streit mit vier oberschwäbischen Kommunen um riskante Finanzgeschäfte Schadenersatz in Höhe von 710 000 Euro zahlen. Dies entschied das **Stuttgarter Oberlandesgericht** in der vergangenen Woche. Die Bank habe den **Abwasserzweckverband Mariatal** fehlerhaft beraten. Er hatte bei Zinsgeschäften über eine halbe Mio. Euro verloren. Die Bank habe gewusst, dass der kommunale Verband keine riskanten Geldanlagegeschäfte abschließen dürfe, urteilte das Gericht. Das Institut sei als Expertin für kommunales Finanzmanagement aufgetreten. Der Verband habe ihr daher vertrauen und annehmen dürfen, dass diese Geschäfte zulässig seien. Der Abwasserzweckverband trage kein Mitverschulden für die Verluste. Die Bank habe verschwiegen, dass die Gewinn- und Verlustchancen von den sog. Swap-Verträgen nur auf der Grundlage von anerkannten Bewertungsmodellen beurteilt werden könnten, die auf hoch komplexen Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhten. Das größte deutsche Geldinstitut kündigte Revision beim **Bundesgerichtshof** an.

Neues Werkzeug für europäische Reorganisationen

MERGERS & ACQUISITIONS — Grenzüberschreitende Verschmelzungen stecken noch in den Kinderschuhen. Die europäische Verschmelzungsrichtlinie und ihre deutsche Umsetzung sind noch relativ jung. Die Anzahl der praktischen Fälle ist daher noch verhältnismäßig überschaubar. Dennoch kann das Institut bereits als Erfolg gefeiert werden, sagt M&A-Spezialist Jan Gernoth, Partner der Sozietät Baker & McKenzie.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung bietet in vielerlei Hinsicht Vorteile gegenüber anderen Reorganisationsmaßnahmen. So wird das gesamte Aktiv- und Passivvermögen als eine Einheit übertragen und die Übertragung von Verträgen und Verbindlichkeiten ist grundsätzlich ohne die Zustimmung Dritter möglich. Darüber hinaus kann die Übertragung des Vermögens zu Buchwerten und damit steuerneutral erfolgen. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass an der einen oder anderen Stelle praktische Gegebenheiten die Umsetzung grenzüberschreitender Verschmelzungen erschweren:

Vielfalt der Jurisdiktionen: Eine Vielzahl von Aspekten der Verschmelzung regelt das nationale Recht – folglich können sich die bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu beachtenden Vorschriften von Land zu Land unterscheiden. Die Grundzüge stimmen überein, die Details jedoch nicht. Entscheidend ist in erster Linie, in welchen Ländern die beteiligten Gesellschaften ansässig sind. Darüber hinaus ist relevant, ob die Gesellschaft ins Ausland herausverschmolzen oder eine ausländische Gesellschaft ins Inland hineinverschmolzen wird. Mit anderen Worten: Auch wenn der Rahmen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung europarechtlich vorgegeben ist, folgt die Verschmelzung einer italienischen auf eine spanische Gesellschaft anderen Regeln als die Verschmelzung einer dänischen Gesellschaft auf eine schwedische.

Vielfalt der Sprachen: Ein Großteil der Dokumentation muss in den Amtssprachen der beteiligten Länder abgefasst sein. Ein Teil der Dokumentation sollte sogar zweisprachig erstellt werden. Wer aber prüft, ob beide Sprachfassungen identisch sind? Der Gesetzgeber hat dazu das Register des aufnehmenden Rechtsträgers auserkoren – bei einer Verschmelzung nach Deutschland also den für die aufnehmende Gesellschaft zuständigen deutschen Rechtspfleger. Die deutschen Rechtspfleger müssten also theoretisch rund 25 Sprachen beherrschen. Wenn der gesetzliche Prüfungsauftrag wirklich wahrgenommen werden soll, müsste das bestehende Zuständigkeitssystem geändert werden und über sprachbedingte Spezialzuständigkeiten einzelner Rechtspfleger nachgedacht werden. Ob sich ein solcher Aufwand rechtfertigen ließe, ist zweifelhaft. Sinnvoller wäre eine Verständigung auf europäischer Ebene, auf Grund derer alle Mitgliedstaaten eine englischsprachige Dokumentation zulassen müssten.

Bunte Mischung

Auch die Kommunikation zwischen den Registern der einzelnen Länder ist schwierig. Deutsche Handelsregister erstellen Bestätigungen in deutscher Sprache. Ausländische Register akzeptieren oftmals Bestätigungen nur in ihrer jeweiligen Amts-

sprache. Dieses Dilemma wird in der Praxis regelmäßig durch die Hilfe externer Berater gelöst, die parallel Übersetzungen versenden und im direkten Kontakt mit den beteiligten Registern stehen. Auch hier sollte der europäische Gesetzgeber eine pragmatische Lösung finden, z. B. europaweit anerkannte Standardformulare zur Verfügung stellen, in die die wenigen für die Benachrichtigung erforderlichen Informationen eingetragen werden könnten.

Vielfalt der Mitbestimmung: Arbeitnehmermitbestimmung ist meist tief in den jeweiligen Rechtsordnungen verankert. Damit diese bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzungen erhalten bleibt, sieht das Verschmelzungsrecht vor, dass Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite unter bestimmten Voraussetzungen die Mitbestimmung bei der verbleibenden Gesellschaft aushandeln können. Die Verhandlungen können sich über Monate hinziehen. Das Ergebnis kann zudem eine bunte Mischung von Rechten und Pflichten aus den verschiedenen Rechtsordnungen sein. Die Frage der Mitbestimmung sollte daher von Beginn an in die Strukturüberlegungen einbezogen werden – insbesondere in die Erörterung, ob die Verschmelzung sinnvoll bzw. innerhalb des vorgesehenen Zeitfensters möglich ist.

Fazit

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für grenzüberschreitende Verschmelzungen hat den juristischen Werkzeugkasten um ein bemerkenswertes Instrument erweitert. Gerade bei multinationalen Reorganisationen ist das Werkzeug vielseitig einsetzbar. Der lobenswert einfache Ansatz des europäischen Gesetzgebers wird allerdings durch das Zusammenspiel der nationalen Besonderheiten zu einem komplexen Rechtsgebilde, dessen Umsetzung Zeit und Mühe kosten kann.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind allerdings nicht alternativlos – so kann beispielsweise in vielen Ländern mit Hilfe von liquidationsähnlichen Rechtsinstituten ein wirtschaftlich mit der grenzüberschreitenden Verschmelzung vergleichbares Ergebnis erzielt werden. Auch Betriebspachtverträge können eine Lösung sein, mit der der Geschäftsbetrieb wirtschaftlich als Ganzes übertragen wird, ohne dass die Formalien einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beachtet werden müssen. Ob eine Alternativlösung interessant ist, ist aus den unterschiedlichsten Blickrichtungen zu prüfen – insbesondere natürlich aus steuerlicher Sicht. Entscheidend ist, dass die Handlungsoptionen im Vorfeld sorgfältig analysiert werden und aus dem Repertoire der beteiligten Jurisdiktionen die für den Einzelfall optimale Lösung entwickelt wird. ■



Jan Gernoth
Baker & McKenzie

SE-Gründung fördert europäische Integration der Arbeitnehmer

ARBEITSRECHT — Vor dem Wechsel der Rechtsform in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) steht ein europaweites Wahlverfahren. Alle Arbeitnehmer sind aufgefordert, ein besonderes Verhandlungsgremium (BVG) zu wählen. Mit diesem verhandelt das Unternehmen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Schon die Wahl des BVG ist eine rechtliche und logistische Herausforderung. Alle europäischen Arbeitnehmer sind in ihrer Landessprache über die SE-Gründung zu informieren und per Brief zur Wahl des BVG aufzufordern. „Die einzelnen Länder haben die SE-Richtlinie unterschiedlich umgesetzt. Es ist daher für jedes Land zu prüfen, wer auf Arbeitnehmerseite zu informieren ist und wie die Wahl der BVG-Mitglieder erfolgt“, erklärt **Marc Müller**, Partner der internationalen Wirtschaftskanzlei **Taylor Wessing**. Die Sozietät hat soeben die **Germanischer Lloyd AG** mit über 3 100 Mitarbeitern in 29 europäischen Ländern bei der Umwandlung zur SE beraten. Während in Deutschland der Konzernbetriebsrat die deutschen Mitglieder des BVG bestimmt, können dies in Italien auch Gewerkschaften sein. In den meisten Ländern sind die Arbeitnehmer anzuschreiben, die dann mittels einer Urwahl die BVG-Mitglieder wählen. Bei einem europaweit vertretenen Unternehmen setzt sich das BVG aus über 30 Mitgliedern zusammen. Für die Arbeit des BVG werden daher zahlreiche Dolmetscher benötigt.

„Das Unternehmen kann mit dem BVG die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE weitgehend frei verhandeln“, erklärt Müller. Der Gesetzgeber sorgt dabei für Zeitdruck. Gibt es nach sechs Monaten keine Einigung, richtet sich die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem Gesetz, das jedoch oftmals für beide Parteien nicht optimal ist. Verhandelt wird mit dem BVG über die Ausgestaltung eines europäischen Betriebsrats mit Informations- und Anhörungsrechten zu europäischen Themen und über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. „Das vorherige Mitbestimmungsniveau im Aufsichtsrat bleibt in der SE erhalten. Die Seite der Arbeitnehmervertreter wird jedoch internationalisiert, da in der Regel mindestens ein Arbeitnehmervertreter aus dem europäischen Ausland kommt“, erklärt der Anwalt. Diese arbeitsrechtlichen Schritte zur SE-Gründung sind der Beginn der konzernweiten europäischen Integration. Die Arbeitnehmer müssen sich europaweit verständigen und möglichst eine länderübergreifende, nicht allein an nationalen Interessen orientierte Sichtweise entwickeln. „Das ist auch für den Konzern ein spannender Prozess“, so Müller. ■

TRANSFERMARKT

Freshfields Bruckhaus Deringer hat zum 1.11.10 weltweit elf neue Counsel ernannt, darunter mit **Stefan Altenschmidt** (Düsseldorf) und **Farid Sigari-Majd** (Wien) auch einen deutschen und einen österreichischen Anwalt. Altenschmidt ist Mitglied der

Praxisgruppe Konfliktlösung und Öffentliches Wirtschaftsrecht. Er ist auf Rechtsfragen mit Bezug zur Carbon Economy und zum Emissionshandel spezialisiert. Sigari-Majd gehört der Praxisgruppe Gesellschaftsrecht/M&A an und hat seinen Fokus im Bereich der Unternehmenskäufe, Übernahmen und Umgründungen. + + + **Beiten Burkhardt** hat die vom Münchener Equity Partner **Holger Peres** geleitete Praxisgruppe Konfliktlösung um den Schiedsverfahrens- und Prozessrechtsexperten **Ralf Hafner** verstärkt, der von **Hogan Lovells** kommend als Salary Partner einsteigt. Hafners Tätigkeitsschwerpunkt liegt vor allem in den Bereichen Schiedsverfahren, Prozessführung und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten. Ergänzt wird bei Beiten Burkhardt zudem der arbeitsrechtliche Bereich mit Salary Partner **Thomas Barthel**, der zuvor bei **CMS Hasche Sigle** tätig war und der nationale und internationale Unternehmen in sämtlichen individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Angelegenheiten berät. + + + Der Frankfurter Partner **Klaus Beine** hat zum 1.11.10 den Vorsitz des Verwaltungsrats bei der Kanzlei **Buse Heberer Fromm** übernommen. Bereits im Rahmen der Hauptversammlung der Sozietät war Beine zum Nachfolger des scheidenden Partners **Martin Hamm** gewählt worden. Nunmehr übergab dieser offiziell die Amtsgeschäfte an Beine, der damit zugleich neben **Christian Pothe** zum Geschäftsführer der Kanzlei bestellt wurde.

DAS NEUESTE IN KÜRZE

— **Ashurst** hat die **DZ Bank** und die **Deutsche Apotheker- und Ärztebank** bei der Finanzierung der Mehrheitsübernahme am Münchener Pflegeheimbetreiber **Silver Care Holding** durch die französische Beteiligungsgesellschaft **Chequers Capital** beraten. Ashurst beriet unter der Leitung von Partnerin **Anne Force** (International Finance/Loan Markets, Frankfurt). Intern wurde die DZ Bank zudem von Legal Counsel **Simone Harz** beraten. Silver Care und Chequers wiederum hatten **Clifford Chance** mandatiert. Dort hatte der Frankfurter Partner **Burc Hesse** (Private Equity) die Federführung inne.

— **Heuking Kühn Lüer Wojtek** hat das Unternehmen **JAXX** bei der Verschmelzung zu einer Europäischen Aktiengesellschaft beraten. Seit dem 29.10.10 firmiert die Gesellschaft als JAXX SE. Mit der Umwandlung trägt der Konzern der zunehmenden Internationalisierung seines Geschäfts Rechnung. Der Sitz der Gesellschaft bleibt weiterhin in Schleswig-Holstein. JAXX ist eine Finanz-Holding, die Beteiligungen an verschiedenen Glücksspiel-Unternehmen hält. Das beratende Team der Sozietät umfasste **Thorsten Kuthe** (Federführung), **Madeleine Zipperle** (beide Köln) und **Katja Plückelmann** (Düsseldorf).

— **Clifford Chance** hat den **MDAX-Konzern Symrise**, einen Anbieter von Duft- und Geschmackstoffen, bei der Begebung einer Anleihe mit einem Volumen von 300 Mio. Euro begleitet. Die Anleihe hat eine Laufzeit von sieben Jahren bei einer Verzinsung von 4,125%. Das Bankenconsortium bestand aus **Commerzbank**, **Deutsche Bank** und **UniCredit**. Das Beratungsteam der Anwaltssozietät wurde von Partner **Sebastian Maerker** (Banking & Capital Markets, Frankfurt) geleitet.